

STATUTEN DER MITTE LANDQUART

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1
Name ¹ Unter dem Namen «*Die Mitte Landquart*» besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins (Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]).
² Die Mitte Landquart ist eine Ortspartei der Regionalpartei «Die Mitte Herrschaft/Fünf Dörfer».
³ Die Statuten der Mitte Herrschaft/Fünf Dörfer gelten für Die Mitte Landquart, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 2
Zweck ¹ Die Mitte Landquart tritt ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung.
² Diese Werte versucht sie primär zu verwirklichen, indem sie sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Landquart beteiligt.
³ Die Mitte Landquart unterstützt Die Mitte Herrschaft/Fünf Dörfer und Die Mitte Graubünden.

Art. 3
Sitz ¹ Die Mitte Landquart hat ihren Sitz in Landquart.

II. **Mitgliedschaft und sympathisierende Personen**

Art. 4
Erwerb ¹ Mitglied der Mitte Landquart kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat, sich zu ihren Grundsätzen bekennt, keiner anderen Partei angehört und den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Landquart hat.
² Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Art. 5
Verlust ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt	<p>Art. 6</p> <p>¹ Ein Mitglied tritt aus der Mitte Landquart aus, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Parteivorstand schriftlich oder mündlich mitteilt, aus der Partei austreten zu wollen;b) den Vereinsbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahrs nicht bezahlt. <p>² Austretende Mitglieder gelten als Sympathisanten oder Sympathisantinnen, es sei denn, sie erklären, diesen Status nicht besitzen zu wollen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 7</p> <p>¹ Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Statuten oder Parteibeschlüsse verstossen hat.</p> <p>² Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>³ Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.</p>
Sympathisant/in	<p>Art. 8</p> <p>¹ Natürliche oder juristische Personen, welche die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 nicht erwerben, sich jedoch an der Parteiarbeit beteiligen, gelten als Sympathisanten bzw. Sympathisantinnen.</p> <p>² Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³ Sympathisantinnen und Sympathisanten können zu Veranstaltungen der Mitte Landquart eingeladen werden und sich dort äussern.</p> <p>⁴ Sie entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.</p>
III.	Organisation
Organe	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Organe der Mitte Landquart sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlung;b) der Parteivorstand;c) die Revisionsstelle.
A.	Mitgliederversammlung
Stellung und Zusammensetzung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Mitte Landquart.</p> <p>² Ihr gehören alle Mitglieder der Mitte Landquart an.</p> <p>³ Die Mitgliederversammlung trifft folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren;b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren für die Dauer von vier Jahren;

- c) die Abnahme des Protokolls, des Rechenschaftsberichts des Parteivorstands, der Rechnung und des Revisorenberichts;
- d) die Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- e) den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindebehörden;
- g) das Aufstellen von Wahlvorschlägen zuhanden der Regionalpartei, sofern dies der Parteivorstand verlangt;
- h) Anträge zuhanden der Mitte Herrschaft / Fünf Dörfer;
- i) die Änderung der Statuten;
- j) Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften, welche vom Parteivorstand unterbreitet werden.

Mitgliederversammlungen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im Frühling statt.</p> <p>² Weitere Versammlungen können durch Beschluss des Parteivorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Mitgliederversammlungen sind mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.</p> <p>² Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Parteivorstand einzureichen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Quorum bestimmen, mit relativem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst.</p> <p>² Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.</p> <p>³ Der Parteivorstand oder jedes anwesende Mitglied können über jeden Beschlussgegenstand eine geheime Abstimmung beantragen. Stimmen mehr als ein Drittel der Mitglieder dem Antrag zu, so erfolgt eine geheime Beschlussfassung.</p>

B. Vorstand

Art. 14

Stellung und
der Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das vorberatende, leitende und ausführende Organ der Mitte Landquart.

² Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand tritt auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zusammen.

² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich Stimmgleichheit, kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁴ Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Stellung und
Zusammensetzung

¹ Der Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

² Ihr gehören zwei Personen an.

³ Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar.

IV. Administratives

Art. 17

Finanzen

¹ Die Mitte Landquart finanziert ihre Ausgaben mit:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) den Beiträgen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern;
- c) den Erträgen von Finanzaktionen und Sammlungen;
- d) den freiwilligen Beiträgen von Privaten und Gemeinwesen.

Art. 18

Mitgliederbeiträge

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

Mitgliederverzeichnis **Art. 19**
¹ Der Parteivorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

V. Schlussbestimmungen

Statutenänderung **Art. 20**
¹ Die Mitgliederversammlung kann die Statuten ändern, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Statutenänderung zustimmt.

Auflösung **Art. 21**
¹ Die Mitgliederversammlung kann Die Mitte Landquart auflösen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
² Im Falle der Auflösung gehen die Akten und das Vermögen auf Die Mitte Herrschaft/Fünf Dörfer über.

Inkrafttreten **Art. 22**
¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitte Graubünden in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung erlassen am 29.10.2021

Die Mitte Landquart
Der Präsident

Die Mitte Landquart
Die Aktuarin

Joël Zysset

Christa Baumann

Vom Vorstand der Mitte Graubünden genehmigt am 03.11.2021

Die Mitte Graubünden
Der Co-Präsident

Die Mitte Graubünden
Die Co-Präsidentin

Kevin Brunold

Aita Zanetti